

dere Ehegatte arbeitsunfähig und deshalb nicht in der Lage ist, das Kind zu pflegen. Voraussetzung ist, daß in dieser Zeit der von der Arbeit freigestellte Ehegatte ohne Einkünfte ist und der erkrankte Ehegatte

- keine Einkünfte hat oder
 - vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen monatlichen Bruttoverdienst bis zur Höhe des Mindestbruttolohnes erzielte oder
 - Krankengeld auf Grund von Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in Höhe des ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr bestehenden Anspruchs erhält;
3. werktätige Erziehungsberechtigte, die deshalb von ihren Ehegatten getrennt leben, weil ein Ehegatte oder beide Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht fortführen wollen;
4. werktätige Ehegatten von Strafgefangenen und Verhafteten.

Zu § 44 der SVO:**§15**

(1) Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bleibt für werktätige Frauen mit Kindern im Vorschulalter erhalten, wenn sie das Arbeitsrechtsverhältnis vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs wegen Wechsel des Wohnortes gelöst haben und am neuen Wohnort kein neues Arbeitsrechtsverhältnis begründet werden konnte, weil für die Kinder keine Plätze in Kindereinrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Bei Totgeburten erteilt das Standesamt eine gebührenfreie Bescheinigung über eine Totgeburt.

Zu § 46 Abs. 1 Buchst. b der SVO:**§16**

Verwitwete und geschiedene Mütter, deren Wochenurlaub noch während der Ehe endete, haben von dem auf den Todestag des Ehemannes bzw. von dem auf den Scheidungstag folgenden Arbeitstag an Anspruch auf Mütterunterstützung, wenn sie nach dem Wochenurlaub von der Arbeit freigestellt wurden, weil ihrem Antrag auf Bereitstellung eines Krippenplatzes nicht entsprochen werden konnte und auch zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mütterunterstützung noch kein Krippenplatz zur Verfügung steht. Das gilt sinngemäß für verheiratete Mütter, deren Ehemann ein Direktstudium erst nach der Freistellung der Mutter von der Arbeit wegen Nichtbeteiligung eines Krippenplatzes aufnimmt. ■—

Zu § 49 Abs. 2 der SVO:**§17**

Die Betriebe haben auf den für diese Aushilfstätigkeiten gezahlten Verdienst eine pauschale Lohnsteuer von 10%, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (außer Erwerbsgartenbau) von 2% zu entrichten. Aus diesen Aushilfstätigkeiten entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.

Zu § 54 der SVO:**§18**

Der vorübergehenden Unterbrechung der Berufstätigkeit wird die vorübergehende Unterbrechung eines Direkt- bzw. Forschungsstudiums, einer planmäßigen Aspirantur bzw. eines Lehrverhältnisses gleichgestellt.

Zu § 55 Abs. 2 der SVO:**§19**

Bestand vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit Versicherungspflicht als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. eines Kollegiums der Rechtsanwälte oder als selbständig Tätige bzw. ständig mitarbeitende Ehefrau; ist eine entsprechende Bescheinigung der Genossenschaft bzw. des Kollegiums oder des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen.

Zu den §§ 56 und 66 der SVO:**§20**

Der errechnete Betrag der Bestattungsbeihilfe ist auf volle Mark aufzurunden.

Zu § 64 der SVO:**§21**

(1) Als Kinder gelten die im § 9 Abs. 3 Buchst. b der SVO genannten Kinder.

(2) Verändert sich während des Bezuges des Krankengeldes die Zahl der Kinder oder der Familienstand, gelten die Bestimmungen des § 31 Absätze 2 und 3 der SVO entsprechend.

Zu § 69 der SVO:**§22**

Für Werktätige, die im Berechnungszeitraum

- a) Reservistenwehrdienst geleistet und für diese Zeit Ausgleichszahlungen gemäß den maßgebenden Rechtsvorschriften⁴ erhalten haben,
- b) gemäß § 187 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder nur für einen Teil der täglichen Arbeitszeit von der Arbeit freigestellt wurden und deshalb für diese Tage nur einen Teil des Arbeitsverdienstes erzielt haben,

sind bei der Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes diese Zahlungen nicht zu berücksichtigen. Die Zeitdauer des Reservistenwehrdienstes bzw.⁷ die Tage mit teilweiser Freistellung von der Arbeit gelten als Arbeitsausfalltage im Sinne des § 25 Abs. 1.

§23

Besteht Anspruch auf Geldleistungen gemäß § 6 Abs. 2 der SVO, ist die Berechnung nach dem Durchschnittsverdienst von Werktätigen mit gleichartiger Tätigkeit vorzuziehen.

Zu § 70 Abs. 3 und § 73 Abs. 1 der SVO:**§24**

Beschlossene Lohnveränderungen sind:

1. Veränderungen, die durch Rechtsvorschriften bestimmt werden;
2. Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden;
3. Veränderungen, die auf Anweisung des Leiters des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einführung der neuen Tech-

⁴ z. Z. gilt die Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBl. II Nr. 7 S. 49) in der Fassung der Verordnung vom 27. Mai 1964 zur Änderung der Besoldungs-Verordnung (GBl. II Nr. 60 S. 558).